

04.10.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - AS - FJ - K - Wizu **Punkt** der 675. Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 1994

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates
über die Veranstaltung eines europäischen Jahres für lebenslanges Lernen
(1996)

KOM(94) 264 endg.

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und
der Ausschuß für Kulturfragen

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung
zu nehmen:

1. Der Bundesrat nimmt den Vorschlag der Europäischen Kommission zur Kenntnis. Ein Europäisches Jahr für lebenslanges Lernen kann in begrenztem Umfang dazu beitragen, die europäische Dimension des Lernens in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu fördern.
2. Die von der Kommission vorgesehenen Aktionen müssen auf klar definierte Ziele gegründet sein. Allein für das lebenslange Lernen brauchen weder die Europäische Union noch die Mitgliedstaaten zu werben. Erste Voraussetzung für die Annahme des Vorschlags durch den Rat muß ein vertretbares Finanzierungskonzept sein, das die übrigen Ausgaben der Gemeinschaft im Bildungsbereich angemessen berücksichtigt. Der Bundesrat weist auf die laufende Debatte zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament über die Höhe der Gemeinschaftsmittel für die künftigen Bildungsprogramme SOKRATES und LEONARDO da Vinci hin. Die endgültigen Budgets könnten Anlaß sein, in den Jahren 1995 und 1996 auf andere kostenwirksame bildungspolitische Vorhaben zu verzichten oder das von der Kommission vorgeschlagene Budget für das europäische Jahr zu verringern.
3. Die Aktionen dürfen nicht auf wirtschaftliche Gesichtspunkte beschränkt bleiben. Sie müssen vielmehr den Aufgaben von Bildung und Ausbildung unter dem Aspekt der

Ausgeliefert am 04. OKT. 1994

europäischen Dimension gerecht werden. Bildung und Ausbildung in diesem Verständnis sollen die Persönlichkeit eines jeden Menschen entfalten. Sie sollen ihm Grundwerte des privaten, gesellschaftlichen und staatlichen Lebens wie Solidarität, Toleranz und Verständnis für kulturelle Vielfalt vermitteln. Bildung und Ausbildung sollen zugleich die Fähigkeit zur Kommunikation zwischen den verschiedenen kulturellen Gruppen sowie zur Teilhabe an demokratischen Entscheidungsprozessen fördern.

4. Veranstaltungen, die vollständig aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden, sollen sich auf die Themen konzentrieren, die in Artikel 126 und 127 EGV genannt und Gegenstand der bildungspolitischen Förderprogramme der Gemeinschaft sind.
5. Angesichts der auf jeden Fall begrenzten Mittel sollen keine Produkte gefördert werden, deren Herstellung unverhältnismäßig teuer ist.
6. Im Bereich der Anerkennung von Befähigungsnachweisen (Artikel 57 EGV) sieht der Bundesrat nach dem Erlass der allgemeinen Richtlinie keinen aktuellen Handlungsbedarf.
7. Die Bezeichnung des Europäischen Jahres darf nicht den Eindruck erwecken, Thema der Aktionen sei allein die Weiterbildung. Die Bezeichnung muß außerdem so prägnant sein, daß sie ein breites Publikum anspricht.
8. Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß die Kommission den Beschluß des Parlaments und des Rates in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten durchführt; dies sollte in Artikel 4 zum Ausdruck kommen.
9. Der Bundesrat stimmt dem Vorschlag der Kommission zu, für die Durchführung des Beschlusses einen Beratenden Ausschuß einzurichten. Er hält es für erforderlich, daß sich der Ausschuß aus zwei Vertretern je Mitgliedstaat zusammensetzt. Er erwartet von der Bundesregierung, daß ein Vertreter im Beratenden Ausschuß in jedem Fall auf Vorschlag des Bundesrates benannt wird.
10. Der Bundesrat geht davon aus, daß die in Artikel 6 vorgesehene nationale Stelle von den Ländern unter Mitwirkung des Bundes eingerichtet wird.
11. Das Vorhaben betrifft im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder. Deshalb fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, die Verhandlungsführung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG auf einen Vertreter der Länder zu übertragen.

Begründung zu Ziffer 11 (nur gegenüber dem Plenum):

Das Vorhaben umfaßt Bereiche, in denen die Länder die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis haben. Das gilt über die allgemeinbildenden Schulen, die beruflichen Schulen und die allgemeine, nichtberufliche Weiterbildung hinaus auch für die Hoch-

schulen. Betroffen sind hier die alleinige Zuständigkeit der Länder für deren Verwaltung und Organisation sowie für die Studieninhalte.

Zusammen genommen bilden die genannten Bereiche im Verhältnis zu den anderen Formen des organisierten Lernens den Schwerpunkt des Vorhabens.

B

12. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik,
der Ausschuß für Frauen und Jugend und
der Wirtschaftsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.